

Anlage 6

Altersrentenstaffel für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2006

Berechnung der Grundleistung gemäß der Alterssicherungsordnung (ASO)
in der vor dem 01.01.2007 jeweils geltenden Fassung:

1. Beiträge bis zum 31.12.1999:

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Familienstand und Geschlecht des Mitglieds, vom Alter bei Entstehen der Beitragsverpflichtung sowie vom Pensionierungsalter und ergibt sich jeweils aus den Anlagen zu den Satzungen, die vor dem 01.01.2000 Gültigkeit hatten.

Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Entstehens der Beitragsverpflichtung und dem Geburtsjahr.

Wenn ein lediges Mitglied vor Vollendung des 54. Lebensjahres heiratet, ermäßigt sich seine Altersrente gemäß den Anlagen zu den Satzungen, die vor dem 01.01.2000 Gültigkeit hatten.

Wird ein verheiratetes Mitglied, das sein Pensionierungsalter noch nicht erreicht hat, geschieden oder stirbt sein Ehegatte, so erhöht sich seine Altersrente vom nächsten Monat an im umgekehrten Verhältnis zur Herabsetzung eines gleichaltrigen ledigen Mitgliedes bei Heirat entsprechend der jeweiligen Anlage.

2. Beiträge vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2006:

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Familienstand und Geschlecht des Mitglieds, vom Alter bei Entstehen der Beitragsverpflichtung sowie vom Pensionierungsalter und ergibt sich für die Geschäftsjahre 2000 bis 2006 aus den nachfolgenden Seiten der Anlagen 6a bis 6c.

Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Entstehens der Beitragsverpflichtung und dem Geburtsjahr.

Wenn ein lediges Mitglied vor Vollendung des 54. Lebensjahres heiratet, ermäßigt sich seine Altersrente gemäß den in Anlage 7 und Anlage 7a angegebenen Prozentsätzen.

Wird ein verheiratetes Mitglied, das sein Pensionierungsalter noch nicht erreicht hat, geschieden oder stirbt sein Ehegatte, so erhöht sich seine Altersrente gemäß den in Anlage 8 und Anlage 8a angegebenen Prozentsätzen vom nächsten Monat an (Wegfall der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente).